

i) Ein Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Schriftform. Er muss von mindestens zwölf Mitgliedern unterzeichnet sein. Er muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben und auf der Tagesordnung verzeichnet sein. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst (Mindestzahl: drei Mitglieder), können aber auch vom Vorstand vorgeschlagen werden. Über die Veröffentlichung der Ergebnisse im Namen der Dramaturgischen Gesellschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen können von der ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgesehene Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation des Vereinsvermögens wird durch den letzten Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, etwas anderes bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur in Deutschland.

§ 10 Diese Satzung tritt am 1.1.1972 in Kraft.

[Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 1971 in Nürnberg, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg am 24.2.1972 unter der Vereinsregisternummer: 95VR2475Nz]

[Änderung des § 6, Abs. e) laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. November 1975 in Baden-Baden]

[Änderung des § 4, Abs. a), b) und e) sowie des § 6, Abs. b) – neu c) – vorher: b) – und f) – vorher: e) – laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. November 1977 in Darmstadt]

[Änderung des § 1, Abs. d) und § 9 letzter Absatz erneuert laut Mitgliederversammlung 1985 in Köln]

[Änderung des § 1, Abs. a), d) und § 9, letzter Absatz erneuert laut Mitgliederversammlung 1992 in Berlin]

[Änderung des § 9, letzter Absatz laut Mitgliederversammlung 2004 in Berlin]

[Änderung des § 1, Abs. d), erster Absatz laut Mitgliederversammlung 2008 in Hamburg]

Geschäftsstelle

Dramaturgische Gesellschaft [dg]

Schröderstr. 1
10115 Berlin

Tel: 030 – 779 089 34
Fax: 030 – 280 938 34

e-mail: post@dramaturgische-gesellschaft.de
web: dramaturgische-gesellschaft.de

Dramaturgische Gesellschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen **Dramaturgische Gesellschaft e.V.**

a) Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im vereinten Deutschland. Die Dramaturgische Gesellschaft will alle im Bereich der darstellenden Künste und der entsprechenden Medien (Film, Funk, Fernsehen usw.) Tätigen und Interessierten zusammenfassen, um ein Forum zur Erörterung und Formulierung von künstlerischen und gesellschaftspolitischen Vorstellungen zu schaffen.

b) Diesem Zweck sollen auch die alljährlich abzuhaltenden Tagungen und andere Veranstaltungen dienen. Im übrigen leistet die Gesellschaft ihre Arbeit im Vorstand sowie in Arbeitsgruppen zu aktuellen Themen und Anlässen.

c) Die Gesellschaft dokumentiert ihre Arbeit durch Protokolle und Berichte und nimmt zu aktuellen Fragen öffentlich Stellung.

d) Die wesentlichen Aufgaben des Vereins werden unentgeltlich erfüllt. Zu geltende Aktivitäten werden ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen von öffentlicher Hand bzw. Stiftungen, soweit es diesen möglich ist, bestritten. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann werden, wer an den Aufgaben des Vereins interessiert ist. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu stellen. Die Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder zur Aufnahme vorschlagen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte erworben.

b) Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

c) Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest und ermächtigt den Vorstand, in einzelnen Fällen hiervon abzuweichen.

d) Weitere Mittel werden, wenn erforderlich, dem Vorstand von öffentlichen oder privaten Stellen zur Verfügung gestellt und von ihm ausschließlich für die Zwecke der Gesellschaft verwendet.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod

Der Austritt kann jederzeit durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief erfolgen.

b) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er zieht den Verlust aller Mitgliedsrechte nach sich. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Woche nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand Beschwerde einlegen und verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Berechtigung des Ausschlusses entscheidet. Zur Aufhebung des vom Vorstand verhängten Ausschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Ausschluss als aufgehoben.

§ 4 Mitgliederversammlung

a) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet wenigstens einmal jährlich statt. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von zehn Prozent aller Mitglieder einberufen werden.

b) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

c) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, jedoch darf kein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied mehr als drei Stimmen mit seiner eigenen vertreten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

d) Die Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen durch einfache schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Die Einladung zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann binnen einer Frist von mindestens vierzehn Tagen erfolgen. Eine Angabe über die Tagesordnung muss beigefügt sein.

- e) Der Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:
1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Vollversammlung
 2. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 3. Bericht der Kassenrevisoren
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorsitzenden
 6. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 7. Wahl der Kassenrevisoren,
 8. Festlegung des Mitgliedsbeitrags für das kommende Jahr.

Über die Beschlüsse der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Geschäftsführer des Vereins, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 5 Kassenrevisoren

Zwei Kassenrevisoren werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie sind berechtigt, die Kassenbücher des Vereins jederzeit einzusehen und die Belege zu überprüfen. Sie haben am Schluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung und Prüfung der Belege vorzunehmen, einen schriftlichen Bericht darüber zu erstatten und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 6 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren natürlichen Personen.

b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Die Gesellschaft wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

d) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

e) Der Vorstand ist berechtigt, den Ehrenvorsitz des Vereins für die Dauer seiner eigenen Amtstätigkeit einer besonders um den Verein verdienten Persönlichkeit anzutragen.

f) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen siebenköpfigen Vorstand, bestehend aus

1. einem Vorsitzenden und
2. sechs Vorstandsmitgliedern

Beide Wahlgänge sind getrennt durchzuführen.

Die Wahl ist geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig anders beschließt.

Bei der Wahl des Vorsitzenden hat jedes Mitglied eine Stimme im Wahlgang. Bei der Wahl der sechs Vorstandsmitglieder hat jedes Mitglied sechs Stimmen im Wahlgang. Korporative Mitglieder haben jeweils die doppelte Stimmenzahl.

Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind jeweils Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten.

g) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Ersatz der Auslagen wird gewährt. Wiederwahl ist zulässig.

h) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.